

1207K Brems- und Bruchschäden (nur für Rahmenvereinbarungen und Flottenverträge juristischer Personen)

Brems- und Bruchschäden gelten als mitversichert, wie z. B. Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang am Fahrzeug hervorgerufen werden, Beschädigungen an den Bremsen selbst, der Reifen, oder der Sicherheitsgurte.